

§ 12 AgrarMSV — Ziele

Agrarmarktstrukturverordnung

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 19.10.2021. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

- (1) Ein Branchenverband dient dazu, das Verständnis der in einem Erzeugnisbereich tätigen Wirtschaftsbeteiligten füreinander zu fördern und gemeinsame Interessen zur Förderung des Erzeugnisbereichs zu verfolgen.
- (2) Insbesondere kann ein Branchenverband folgende Ziele verfolgen:
1. Marktforschung und Werbung,
 2. Verbesserung der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung,
 3. Förderung der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Erzeugung,
 4. Förderung der Produktqualität, des ökologischen Landbaus und regionaler Produkte.
- (3) Der Branchenverband darf nicht
1. Agrarerzeugnisse erzeugen, verarbeiten oder vermarkten,
 2. Mengen- und Preisabsprachen sowie damit vergleichbare Handlungen vornehmen,
 3. Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen oder
 4. Handlungen vornehmen, die
 - a) zur Erreichung der mit der Tätigkeit des Branchenverbandes verfolgten Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik nicht unbedingt erforderlich sind oder
 - b) das ordnungsgemäße Funktionieren der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gefährden.

Zitiervorschlag: § 12 AgrarMSV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AgrarMSV/12>